|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0552 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 236 |

[*p. 236*] A. Mit Entscheid vom 8. Januar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Emil Mehr, geboren 1907, geschieden, von Almens (Graubünden), wohnhaft in Zürich 4, Lagerstr. 62, bei Moser, die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Emil Mehr am 17. Januar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat. Hiebei reduzierte er sein ursprüngliches Begehren um Erteilung der Bewilligung zum Bezüge von zwei unmöblierten Einzelzimmern auf ein solches für ein unmöbliertes Einzelzimmer.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 25. Januar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent zog am 1. Oktober 1943 von St. Gallen her nach Zürich, wo er sich seither mit dem Vertrieb von Kurzwaren auf eigene Rechnung beschäftigt. Er gedachte ursprünglich, sich mit der Schwester der Logisgeberin zu verheiraten und stellte aus diesem Grunde das Gesuch um Bewilligung des Bezuges von zwei unmöblierten Einzelzimmern in der Wohnung seiner Logisgeberin. Nachdem gemäß seiner neuern Angabe seine Wiederverehelichung momentan nicht in Frage kommt, reduziert er sein Begehren auf ein möbliertes Zimmer in jener Wohnung. Er macht geltend, es werde dadurch kein zusätzlicher Wohnraum in Anspruch genommen, da das in Frage stehende Zimmer bis anhin keiner Drittperson zur Verfügung gestanden, sondern von der Familie Moser selbst benützt worden sei.

Zur Beurteilung der Rechtfertigung des Zuzuges ist in erster Linie maßgebend, ob dadurch der Wohnungsmarkt belastet wird. Die Richtigkeit der Behauptung des Rekurrenten, es werde durch ihn kein zusätzlicher, ansonst Drittpersonen zur Verfügung stehender Wohnraum beansprucht, ist fragwürdig. Da die genannte Familie in der Wohnung Lagerstraße 62 laut Hausbogen seit 1940 stets Zimmermieter hielt, besteht die Vermutung, daß auch das momentan vom Rekurrenten beanspruchte Zimmer schon früher an Drittpersonen vermietet war oder aber, wenn es heute von der Familie Moser nicht mehr selbst benötigt wird, an Drittpersonen abgegeben würde. Hiefür spricht auch, daß der Rekurrent in seinem Gesuche um Niederlassung angab, das beanspruchte Logis werde infolge Wegzuges des bisherigen Untermieters frei.

Da der Rekurrent überdies nach seiner eigenen Darstellung das Zimmer lediglich zum Einstellen seiner Möbel und zum gelegentlichen Übernachten in Zürich benötigt, besteht für ihn auch keine Notwendigkeit, sich durch Abgabe seiner Schriften in Zürich niederzulassen. Außerdem ist er zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit keineswegs auf die Niederlassung in der Stadt Zürich angewiesen. Der Rekurs ist demgemäß abzuweisen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Emil Mehr betreffend Niederlassungsverweigerung gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 8. Januar 1944 wird abgewiesen.

II. Dem Rekurrenten wird Frist bis zum 30. April 1944 angesetzt, um die Wohnung zu räumen, unter Hinweis auf die Straffolgen (Buße bis Fr. 1000) bei Nichterfüllung dieser Auflage.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

IV. Mitteilung an: a) Emil Mehr, Vertreter, Lagerstraße 62, bei Moser, gegen Empfangschein; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]